

Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten und Zertifikatssymbolen

Die hier beschriebenen Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten und Zertifikatssymbolen nehmen unter anderem Bezug auf die gültigen rechtlichen Regelungen wie auf die Verordnungen und Normen, die Einfluss auf die Zertifizierung nehmen. Als zuverlässiger Partner im Zertifizierungsgeschehen ist die ClarCert verpflichtet, folgende Regelungen zum Umgang mit Zertifikaten und Zertifikatssymbolen als vertraglichen Bestandteil des zu zertifizierenden Unternehmens und der ClarCert zu machen.

In diesen Bestimmungen ist mit einem „zertifizierten Zentrum“ eine Einrichtung gemeint, die ein vom Träger des Zertifizierungssystems ausgestelltes, gültiges Zertifikat vorweisen kann. In der vollständigen Benennung werden diese z. B. als MS-Zentrum bzw. als MS-Schwerpunktzentrum bezeichnet.

Allgemeine Regelungen zum Umgang mit Zertifikaten

Grundsätzlich ist das zertifizierte Unternehmen berechtigt, die Zertifizierung und entsprechende Zeichen und Symbole zu verwenden. Hierbei ist zu beachten, dass zur Lenkung dieser Zeichen unter anderem die Rückverfolgbarkeit zum zertifizierten Bereich sicherzustellen ist. Es darf keine Mehrdeutigkeit im Zeichen selbst oder im dazugehörigen Begleittext dazu bestehen, was zertifiziert wurde und dass ClarCert die Zertifizierung vorgenommen hat.

Dieses Zeichen darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen verwendet werden, die vom Verbraucher gesehen werden können oder irgendeiner anderen Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnten.

Explizit wird darauf hingewiesen, dass es nicht gestattet ist, das ClarCert-Logo oder weitere zur Zertifizierung hindeutende Zeichen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zertifikaten anzuwenden, da diese Berichte in diesem Zusammenhang als Produkte gelten.

Hinsichtlich der Nutzung von Zertifikaten und Zeichen der Zertifizierung wird von Seiten der ClarCert von ihren Kunden gefordert, dass das durch ClarCert zertifizierte Unternehmen

- die Anforderungen der ClarCert bei Verweis des zertifizierten Unternehmens auf den Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien einhält, wie z. B. Internet, Broschüren oder Werbematerialien oder anderen Dokumenten;
- keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung macht oder gestattet;
- Zertifizierungsdokumente oder Teile davon nicht in irreführender Weise verwendet oder solche Verwendungen gestattet,
- bei Aussetzung oder Zurückziehung seiner Zertifizierung entsprechend den Weisungen der ClarCert die Verwendung aller Werbematerialien beendet, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten,
- alle Werbematerialien bei Änderung des Geltungsbereiches anpasst;
- keinen Verweis auf seine Managementsystemzertifizierung zulässt, der stillschweigend andeuten könnte, dass die ClarCert ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert,
- nicht stillschweigend andeutet, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, und
- ihre Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwendet, die die ClarCert und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert.

Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten und Zertifikatssymbolen

Die in diesen Bestimmungen festgelegten Regelungen im Umgang mit Zertifikaten sind im vollen Umfang auch für die Verwendung der Bezeichnung „zertifizierte Einrichtung“ gültig.

- Ein Träger mehrerer Kliniken muss darauf achten, dass stets der Bezug zum zertifizierten Standort hergestellt ist. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass weitere Einrichtungen des Trägers direkt oder auch indirekt Teil der zertifizierten Einrichtung sind.
- Die im Zertifikat ausgewiesenen Einheiten dürfen sich offiziell als Bestandteil des zertifizierten Zentrums bezeichnen. Bei der Nutzung des Zertifikats oder des Logos ist darauf zu achten, dass ersichtlich ist, welche Leistungen durch das zertifizierte Zentrum erbracht werden und welche Kooperationspartner Bestandteil des Zentrums sind.
- Ist ein Kooperationspartner an einem Klinikum angesiedelt, welches selbst nicht Teil einer zertifizierten Einrichtung ist, dann darf er die Bezeichnung „zertifizierte Einrichtung“ nur im Zusammenhang mit seinen für die Einrichtung erbrachten und zertifizierten Leistungen benutzen. Es darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, dass weitere Teile des Klinikums oder gar das Klinikum selbst zertifiziert ist.

Löschung eines Kooperationspartners

Wird die Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner beendet, dann hat die zertifizierte Einrichtung dem „ehemaligen“ Kooperationspartner die Verwendung des Zertifikats zu untersagen.

Die Überwachung der Einhaltung der Eigentümerschaft wird regelhaft in die Audits eingeflochten. Sollten sich hierbei Abweichungen der Zertifizierungsbestimmungen zeigen, veranlasst die ClarCert, primär initiiert durch den erkennenden Auditor bzw. Fachexperten vor Ort, Maßnahmen wie z. B. die Aufforderung zur Korrektur und Korrekturmaßnahme, die Aussetzung des Zertifikates, die Zurückziehung der Zertifizierung, Veröffentlichung des Verstoßes und, falls erforderlich, das Einleiten rechtlicher Maßnahmen.